



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3085

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

11.09.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	12.09.2019	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	16.09.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I	23.09.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.10.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Planung eines Retentionsgeländes für den Rhein
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 14.08.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.09.19

322-met
Monika Metzemacher
☎ 32 40

11.09.2019

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Planung eines Retentionsgeländes für den Rhein
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 14.08.2019
- Antrag Nr. 2019/3085

Beurteilung/Beantwortung der Unteren Wasserbehörde (UWB):

1. Retentionsgelände im Mündungsumfeld der Dhünn

Der im Antrag angesprochene Bereich ist im Zuge der Autobahnplanung A1 (Brücke und Ausbau) umfassend beurteilt und bewertet worden. Im Ergebnis wurden die untersuchten Standorte für den Retentionsraumausgleich auf Leverkusener Stadtgebiet durch die zuständigen Behörden abgelehnt. Die Gründe für die Ablehnung bezogen sich in erster Linie auf die belasteten Wupperauen, die Grundstücksverfügbarkeit und die damit verbundenen Kosten. Bezüglich der Daten und Fakten zur Belastungssituation in den Wupperauen liegen entsprechende Unterlagen sowohl bei der Unteren Boden-schutzbehörde (UBB) als auch beim Wupperverband vor.

In diesem Zusammenhang wurde der erforderliche Retentionsraum im Monheimer Bogen geplant und genehmigt.

Grundsätzlich befindet sich dieser Bereich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins bzw. im Rückstaubereich. Die Errichtung von baulichen Anlagen oder auch Änderungen der topographischen Lage (Abgrabungen/Erhöhungen) des Grundstücks sind zum Teil verboten oder genehmigungspflichtig bzw. bedingen eine hochwasserangepasste Ausführung.

Für das ÜSG Rhein sowie den Rückstaubereich ist die zuständige Behörde die Bezirksregierung Köln.

2. Umwandlung von Ackerflächen an der Solinger Straße in Wald

Der Bereich der Acker- und Waldflächen an der Solinger Straße befindet sich teilweise im festgesetzten ÜSG der Wupper bzw. im Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf, Zone IIIA/B. Diese Standorte sind für die Entwicklung dieser Maßnahmen ebenfalls kritisch zu bewerten, da auch diese Bereiche der Wupper belastet sind und durch die Eingriffe die Mobilisierung von Schadstoffen (Schwermetallbelastung) in Richtung Wasserschutzgebiet stattfindet.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bzw. zum Schutz des Wasserwerkes Rheindorf ist die Umsetzung dieser Maßnahmen abzulehnen.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB):

1. Retentionsgelände im Mündungsumfeld der Dhünn

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Auch Projekte die durch bauliche Maßnahmen einen Lebensraum verbessern wollen, stellen zunächst einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der geplante Eingriffsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet ‚Unteres Tal der Wupper‘. Hier sind grundsätzlich alle Maßnahmen unzulässig, die den Charakter des Gebietes verändern können. Eine größere erstellte Geländemulde würde zunächst den Charakter des Gebietes deutlich verändern und wäre insofern nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Dieser begründete Einzelfall liegt hier nicht vor. In solch einer Geländemulde im Umfeld der Dhünnmündung könnte sich kein Gebiet mit dauerhaftem Moorcharakter entwickeln.

Die Genehmigung von Maßnahmen der Retentionsraumschaffung werden an enge fachliche Kriterien geknüpft. Diese wurden bereits im Rahmen der Suche nach geeigneten Flächen für den Retentionsraumausgleich für die neue A1-Brücke von Fachleuten geprüft. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass es im Leverkusener Stadtgebiet keine geeigneten Flächen gibt.

Artenschutz

Bei der Realisierung von Vorhaben müssen die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. Danach ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Umfeld der Dhünnmündung gibt es mehrere der genannten Arten, die durch einen Eingriff erheblich gestört werden könnten. Insofern ergibt sich auch aus dem Artenschutz eine hohe Hürde für derartige Eingriffe.

2. Umwandlung von Ackerflächen an der Solinger Straße in Wald

Grundsätzlich ist die Schaffung neuer Waldstandorte mit heimischen Baumarten, auch im Hinblick auf klimatische Aspekte, begrüßenswert. Im Leverkusener Stadtgebiet stimmt die UNB gemeinsam mit Wald und Holz und dem Naturschutzbeirat geeignete Standorte ab. Dabei wird nicht nur die Eignung des Standortes für verschiedene Baumarten geprüft, sondern besonders auch die Bedeutung des Standortes für tierische Lebensgemeinschaften mit einbezogen. Die UNB würde der Aufforstung eines Ackers, der Brutplatz für Kiebitz oder Austernfischer ist, nicht zustimmen. Darüber hinaus sind die meisten Ackerparzellen im Leverkusener Stadtgebiet für die bewirtschaftenden Landwirte existenziell. Das gilt auch für verpachtete städtische Ackerflächen. Die UNB wird bei Verfügbarkeit geeigneter Flächen, die Voraussetzungen prüfen, und bei Eignung, beispielsweise im Rahmen der Kompensation von Eingriffen, eine Aufforstung befürworten.

Umwelt